

Beraten im	SA	BauA	PA	HFA	Rat
am				23.11.	07.12.
Ja-St.				7	15
Nein-St.				-	2
Enthalt.				-	-
Bemerk.				-	-

Vorlage an den Stadtrat über den HFA

Betreff: Umsatzsteuergesetz

hier: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Bad Blankenburg weiterhin den § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Gera abzugeben.

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die umsatzsteuerliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neu gefasst. Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts laut § 2 Abs. 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz (§ 4 KStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 Abs. 1 UStG.

Diese Verknüpfung steht nicht im Einklang mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht. Der Gesetzgeber war daraufhin gezwungen zu handeln. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 hat er § 2 Abs. 3 UStG (Regelung BgA) gestrichen und den Wortlaut der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSysstRL) in § 2b Abs. 1 UStG in das deutsche Recht übernommen. Zusätzlich hat er mehrere Ausnahmetatbestände für die öffentliche Hand in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG geschaffen. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand eine gesetzliche Übergangsvorschrift gegeben. Demnach kann eine Kommune durch schriftlichen Antrag bis Ende 2016 erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gemäß § 2 Abs. 3 UStG (BgA) verfährt. Dies kann nur einheitlich erfolgen, d.h. eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Diese Erklärung kann (einmalig) vor dem 31.12.2020 mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

In der Verwaltung wurde geprüft, welche Auswirkungen sich aus der Anwendung der neuen Regelung für die Stadt ergeben würde und festgestellt, dass durch eine Anwendung ab dem 01.01.2017 keine Vorteile für die Stadt entstehen würden. So wird in der gesetzlichen Neuregelung eine ganze Reihe

von unbestimmten Begrifflichkeiten verwendet, die leider im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung hinreichend klar erläutert werden. Hierzu ist in Schreiben des BMF angekündigt.

Ein Vorteil wäre insbesondere darin zu sehen, dass die Stadt aus Investitionen durch Anwendung des § 2b UStG Vorsteuer geltend machen könnten. Ein solcher Vorteil ist für das Jahr 2017 nicht zu erkennen.

Nach Vorliegen des BMF-Schreibens wird die Verwaltung die Sachverhalte in Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungsgesellschaft im Einzelnen prüfen und im Hinblick auf den endgültigen Umsetzungszeitpunkt alle notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Neuregelung schaffen.

Persike
Bürgermeister